

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 2. SITZUNG DES GEMEINDERATES NEUNKIRCHEN AM 04.03.2021

Sitzungstag: Donnerstag, den 04.03.2021 von 19:30 Uhr bis 23:00 Uhr

Sitzungsort: Gemeinschaftshaus Neunkirchen

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Neunkirchen	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Seitz, Wolfgang	
Schriftführerin	
Verw. Angestellter Schuhmacher, Pascal	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Söser, Johann	
GR Seifried, Dominique	
GR Eisenhauer, Katharina	
GR Bienert, Christoph	
2. Bgm. Weber, Andreas	
GR Ulrich, Thomas	
GR Knörzer, Benjamin	
3. Bgm. Hennig, Egid	
GR Busch, Dietmar	
GR Bick, Armin	
GR Scheurich, Andreas	
Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Haas, Andreas	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.01.2021**
- 2. Bauantrag für die Errichtung einer Löschwasserzisterne, Freiher-von-Gudenus-Straße, Umpfenbach**
- 3. Bauantrag für die Errichtung einer Einfriedung, Neubau einer Schwimmhalle mit Sanitär- und Saunabereich und Technikraum, Schloßstraße 11, Umpfenbach**
- 4. Bauantrag für Errichtung einer Dachgaube, Johannisstraße 11, Richelbach**
- 5. Bauantrag auf Nutzungsänderung, Umbau und Sanierung von bestehenden Nebengebäuden in eine Eventscheune, Frankenstraße 12, Neunkirchen**
- 6. Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten**
- 7. Kommunale Stromversorgung in Bayern für die Lieferjahre 2023 - 2025; Vorbereitung und Durchführung einer Bündelausschreibung für den Abschluss eines Stromliefervertrages für kommunale Einrichtungen**
- 8. Anfragen und Informationen**
 - 8.1. Antrag auf Errichtung von Hundekotbeutel Spendern**
 - 8.2. Feuerwehrfahrzeug Richelbach**
 - 8.3. Buslinie Eichenbühl - Hardheim**

2. Sitzung des Gemeinderates Neunkirchen

Blatt 1

vom 04.03.2021

Zahl der Mitglieder: 13
Anwesend: 12

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bgm. Seitz die anwesenden Gemeinderäte, Herrn Geschäftsstellenleiter Thomas Hofmann und die anwesenden Zuhörer. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden Herrn GR Armin Bick, Herrn 3. Bgm. Egid Hennig und Herrn 2. Bgm. Andreas Weber in alphabetischer Reihenfolge für ihre Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung durch Bgm. Seitz die Kommunale Dankurkunde 2020 vom Freistaat Bayern ausgehändigt. Pandemiebedingt konnte diese Übergabe nicht in gewohnter Form durch den Landrat in einer eigenen Veranstaltung vorgenommen werden.

Des Weiteren informierte Bgm. Seitz den Gemeinderat über einen Bauantrag vom Landgasthof „Zum Adler“, welcher nach Einladung zur heutigen Gemeinderatssitzung samt Aufstellung der Tagesordnungspunkte, zwischenzeitlich eingegangen ist. Sofern Einverständnis besteht, würde man diesen jedoch noch gerne nachträglich als neuen Tagesordnungspunkt mit aufnehmen.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.01.2021

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.01.2021 zugestellt wurde.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

2. Bauantrag für die Errichtung einer Löschwasserzisterne, Freiherr-von-Gudenus-Straße, Umpfenbach

Das Bauvorhaben der Gemeinde Neunkirchen, vertreten durch Bürgermeister Wolfgang Seitz, sieht vor, auf der Flurnummer 110, westlich des Anwesens Freiherr-von-Gudenus-Straße 10 und nördlich der Freiherr-von-Gudenus-Straße 14 eine Löschwasserzisterne mit einem Volumen von 211,95 m³ zu errichten.

Die Löschwasserzisterne hat einen Innendurchmesser von 10,00 m und eine Höhe von 2,70m.

Bgm. Seitz stellte den Bauantrag hinsichtlich des Aufstellortes und der baulichen Maße der Löschwasserzisterne nochmals detailliert vor. Zusätzlich teilte er mit, dass die im Haushalt festgesetzten 130.000,- € für die Planung und den Bau nach Rücksprache mit dem Ing.-Büro Eilbacher ausreichen werden.

Ein GR merkte an, dass während der Bauphase speziell darauf geachtet werden soll, die Baustelle entsprechend abzusichern, da sich der örtliche Kinderspielplatz in unmittelbarer Nähe befindet.

2. Sitzung des Gemeinderates Neunkirchen

Blatt 2

vom 04.03.2021

Zahl der Mitglieder: 13
Anwesend: 12

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Ein GR erkundigte sich, ob die Löschwasserzisterne nach Fertigstellung rundum befahrbar wäre.

Bgm. Seitz erwiderte, dass der Bereich der Löschwasserzisterne womöglich nicht uneingeschränkt befahrbar sein wird. Es wird sicherlich darauf hinauslaufen, dass rundherum ein Zaun errichtet werden muss.

Ein GR erkundigte sich nochmals, ob die im Haushalt vorgesehenen finanziellen Mittel für die Errichtung der Löschwasserzisterne ganz und gar ausreichen werden.

3. Bgm. Hennig, schließt sich den Bedenken von GR Scheurich an und zweifelt ebenfalls daran, dass die geplante Summe von 130.000,-- € ausreichen wird und vertritt die Meinung, dass ein Edelstahlbehälter aus wirtschaftlicher Sicht kostengünstiger wäre.

Bgm. Seitz erwiderte, dass man sich nach Rücksprache mit Ing.-Büro Eilbacher im Rahmen der finanziellen Mittel bewegt. Den Bauantragsunterlagen sind die Kosten aktuell nicht zu entnehmen. Die Verwaltung wird nochmals mit dem Ing.-Büro Rücksprache halten.

Beschluss: Ja 12 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

3. Bauantrag für die Errichtung einer Einfriedung, Neubau einer Schwimmhalle mit Sanitär- und Saunabereich und Technikraum, Schloßstraße 11, Umpfenbach

In der Gemeinderatssitzung vom 14.01.2021 wurde der Bauantrag des Antragstellers vorgestellt. Der Bauherr beantragte auf seinem Anwesen, Schloßstraße 11 (Fl. Nr. 8/10, 8/11, 8/12, 8/13) den Neubau einer Doppelgarage mit Sanitärbereich, die Errichtung einer Einfriedung, den Neubau einer Schwimmhalle mit Sanitär- und Saunabereich und Technikraum. Die Gemeinde Neunkirchen erteilte zum geplanten Bauvorhaben und der notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Ehemaliges Hofgut Umpfenbach“ das gemeindliche Einvernehmen.

Aufgrund von notwendigen Änderungen wird jetzt ein Tekturantrag zum ursprünglichen Bauantrag vorgelegt.

Die vorgesehene Doppelgarage mit Sanitärbereich wurde gestrichen, die Einfriedung um 15 cm auf somit 2 m verringert und der Eingriff in den denkmalgeschützten Hausgarten wird hinsichtlich ursprünglicher Planungen verringert.

Weder vom Landratsamt noch von der Gemeindeverwaltung wurde eine Teilbaugenehmigung zum ursprünglichen Bauantrag erteilt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ehemaliges Hofgut Umpfenbach“.

In diesem Bereich ist festgesetzt, dass Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig sind. Der Bauherr möchte allerdings aus optischen und Sichtschutzgründen eine geschlos-

vom 04.03.2021

Zahl der Mitglieder: 13
Anwesend: 12

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

sene Einfriedung aus Betonfertigteilelementen in Sandsteinoptik mit einer Höhe von 2,00 m errichten. Die Einfriedung soll entlang der Schloßstraße 11, beginnend am bereits südlich bestehenden Baukörper (Fl. Nr. 8/13) bzw. auf Höhe des Einganges in Richtung Kirche, sowie entlang der westlichen Grundstücksgrenze bis hin zu den Verkaufsräumen errichtet werden. Hierfür wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes benötigt.

Des Weiteren ist im Bebauungsplan ein denkmalgeschützter Hausgarten-Bereich festgesetzt, der vorliegend eine Fläche von ca. 1900 m² umfasst. Auf diesem Gebiet soll die geplante Schwimmhalle inkl. Sanitär- und Saunabereich und dem Technikraum mit einer Fläche von ca. 60 m² entstehen. Hierfür wird ebenfalls eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes benötigt.

Für die Schwimmhalle ist ein asymmetrisches Dach mit einer einseitigen Dachneigung von 17° vorgesehen, obwohl der Bebauungsplan eine Dachneigung von 35° bis 45° vorschreibt. Vom Bauherrn wurde vorgetragen, dass die Dachneigung aus optischen Gründen flach gehalten werden soll, damit das Haupthaus weiterhin zur Geltung kommt. Hier wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes benötigt.

Die Dacheindeckung ist laut Bebauungsplan mit Naturroten Ziegeln oder Dachsteinen vorgesehen. Der Bauherr plant die Dacheindeckung aus Trapezblech in der gleichen RAL-Farbe wie das Hauptdach und somit in naturrot zu errichten. Hierfür wird ebenfalls eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes benötigt.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen hiergegen keine Einwände, da diese das Ortsbild nicht negativ beeinflussen.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Bgm. Seitz stellte den Bauantrag im Hinblick auf die baulichen Maßnahmen nochmals genau vor.

Ein GR merkte an, dass eine Sandsteinoptik aktuell nicht vorliegt und die Einfriedung höher als 1,50m aussieht.

Der Antragsteller erhielt das Wort und erwiderte, dass die Einfriedung aktuell genau 1,50m hoch ist und dass demnächst eine weitere Paneele aufgesetzt wird um die 2,00m zu erreichen. Weiterhin teilte er mit, dass das Eingangstor aus Metall besteht und in der Mitte eine Gesamthöhe von ca. 3,00 – 3,50m besitzt.

Ein GR merkte an, dass das Haupthaus auch bei einer Einfriedung von 2m sichtbar ist.

Ein GR erkundigte sich, aus welchem Grund der Bauantrag nochmals im Gemeinderat angesprochen wird.

Bgm. Seitz erwiderte, dass dem Antragsteller weder vom Landratsamt noch vonseiten der Verwaltung eine Teilbaugenehmigung erteilt worden ist. Um das Bauvorhaben besser beurteilen zu können, hat die Bauaufsicht am 22.01.2021 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass mit den Arbeiten für die Einfriedung bereits begonnen wurde. Daraufhin wurde der Bau vorerst eingestellt.

2. Sitzung des Gemeinderates Neunkirchen

Blatt 4

vom 04.03.2021

Zahl der Mitglieder: 13
Anwesend: 12

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Nach weiteren Gesprächen zwischen dem Antragsteller und dem Landratsamt Miltenberg sowie der unteren Denkmalschutzbehörde musste nochmal ein neuer Tekturplan vorlegt werden. Aufgrund dieser Änderungen ist ein formeller Beschluss abermals notwendig. Herr Galmbacher erhielt nochmals das Wort und ergänzte, dass das Bauvorhaben nicht eingestellt worden ist. Das Landratsamt Miltenberg wollte sich das Bauvorhaben genauer anschauen. In diesen Gesprächen hat sich herauskristallisiert, die Doppelgarage zu streichen, da man sich außerhalb der Baugrenze befindet.

2. Bgm. Weber hinterfragte die Vorbereitung des Bauantrages vor der Gemeinderatssitzung vom 14.01.2021 vonseiten der Verwaltung.

Herr Schuhmacher erwiderte, dass man sich mit der Doppelgarage zwar innerhalb der Baugrenze befindet, jedoch am gewünschten Standort ein im Bebauungsplan festgesetzter „Grünordnerischer Bereich“ befindet. Dies und die Tatsache, dass er der festgesetzte Hausgartenbereich denkmalgeschützt ist, wurde im Rahmen der letzten Prüfung übersehen.

2. Bgm. Weber merkte nochmals an, dass ihm die Höhe der Einfriedung aufgrund der städtebaulichen Relevanz des Anwesens persönlich nicht gefällt, es jedoch im Verantwortungsbereich des Eigentümers liegt.

Bgm. Seitz ergänzte, dass ihm eine Einfriedung von 1,50m auch lieber gewesen wäre und berichtete, das Herrn Galmbacher auch so mitgeteilt zu haben. Das Eingangstor wird nach Rücksprache mit dem Antragsteller tagsüber offengelassen, um die Sicht auf das Anwesen nicht komplett zu versperren.

Beschluss: Ja 12 Nein 0

Die Gemeinde Neunkirchen erteilt zum vorliegenden Tekturplan und der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Ehemaliges Hofgut Umpfenbach“ das gemeindliche Einvernehmen.

4. Bauantrag für Errichtung einer Dachgaube, Johannisstraße 11, Richelbach

Das Bauvorhaben des Antragstellers sieht vor, das auf dem Grundstück Johannisstraße 11 (Fl. Nr. 438/1) bestehende Wohnhaus um eine gerade Schleppdachgaube zu erweitern.

Das Grundstück ist dem Innenbereich zuzuordnen, da kein Bebauungsplan vorliegt.

Zum 01.02.2021 tritt die Neufassung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Kraft. Die Neuregelung umfasst unter anderem den Art. 58 BayBO – Vorschrift über die Durchführung von Genehmigungsverfahren. Der Art. 58 BayBO wird dahingehend erweitert, dass die Errichtung von Dachgauben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Art. 34 BauGB) dem Genehmigungsverfahren zuzuweisen ist. So soll sichergestellt werden, dass das Schaffen von Wohnraum in Dachgeschossen dort, wo es aus gemeindlicher Sicht unproblematisch möglich ist, zügig ohne weitere Verfahren erfolgen kann. Die Gemeinde kann jedoch weiterhin die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens verlangen.

vom 04.03.2021

Zahl der Mitglieder: 13
Anwesend: 12

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen hiergegen keine Einwände.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.
Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Beschluss: Ja 12 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt und erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

5. Bauantrag auf Nutzungsänderung, Umbau und Sanierung von bestehenden Nebengebäuden in eine Eventscheune, Frankenstraße 12, Neunkirchen

Das Bauvorhaben des Antragstellers, sieht im Zuge einer Nutzungsänderung vor, die auf dem Grundstück Frankenstraße 12 (Fl. Nr. 142, 245, 246) bestehenden Nebengebäuden zu einer sog. Eventscheunen umbauen zu lassen.

Das Grundstück ist dem Innenbereich zuzuordnen, da kein Bebauungsplan vorliegt.

Eine entsprechende Beseitigungsanzeige hinsichtlich den bestehenden Nebengebäuden nach Art. 57 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung ist am 26.02.2021 bei der Verwaltung eingegangen.

Der Antragsteller plant auf der hinteren Grundstücksfläche, Fl.Nr. 246, neben der bereits vorhandenen Doppelgarage auf der – von der Frankenstraße aus betrachtet – östlichen Grundstücksseite Richtung Fl.-Nr. 247 einen weiteren Baukörper zu errichten. Dieser Baukörper besitzt eine Fläche ca. 26 m² und soll als WC-Anlage verwendet werden.

Des Weiteren soll die direkt westlich neben der Doppelgarage vorhandene Scheune zukünftig als „Eventscheune“ genutzt werden. Die Fläche beträgt ca. 91m². Zusätzlich möchte der Bauherr die nochmals weiter westlich gelegenen Scheunen als Buffet- und Abstell- bzw. Getränke-raum nutzen. Für die beiden letztgenannten Vorhaben ist eine Nutzungsänderung notwendig.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen hiergegen keine Einwände, da die Nebengebäude bereits existieren, jedoch lediglich anderweitig genutzt werden.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Stellplätze für Angestellte und Besucher werden auf den Grundstücken Fl.-Nr. 245, 246 und 142 nachgewiesen. Für den Gaststättenbereich werden 15 Stellplätze, für die Eventscheune 10 Stellplätze und für den Saal 14 Stellplätze vorgesehen. Der Bauherr erklärt, dass der bestehende Saal und die Eventscheune nicht zu selben Zeit genutzt werden, sprich dass keine Überschneidung von Feierlichkeiten stattfinden. Aus diesem Grund gibt der Bauherr an,

2. Sitzung des Gemeinderates Neunkirchen

Blatt 6

vom 04.03.2021

Zahl der Mitglieder: 13
Anwesend: 12

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

dass der Nachweis von den geforderten 29 Stellplätzen für den gesamten Gaststättenbetrieb mit 32 Stellplätzen erbracht wird.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Bgm. Seitz fasste das Bauvorhaben hinsichtlich der baulichen Maßnahmen nochmals umfassend vor.

3. Bgm. Hennig erkundigte sich nach den nachzuweisenden Stellplätzen. Gemäß Beschlussvorschlag bzw. unter Berücksichtigung der Bauantragsunterlagen werden 32 Stellplätze technisch nachgewiesen, obwohl 39 Stellplätze benötigt werden.

Ein GR vermutete, dass es sich hierbei um Kapazitätsengpässe hinsichtlich der Toilettenanlage etc. handeln könnte.

Herr Hofmann erhielt von Bgm. Seitz das Wort und erwiderte, dass Stellplätze bei baulichen Veränderungen immer thematisiert werden. Grundsätzlich ist es wie im Beschlussvorschlag beschrieben so, dass das Landgasthof zum Adler für den Gaststättenbereich 15 Stellplätze, für die Eventscheune 10 und für den Saal 14 Stellplätze benötigt. Dies entspricht einer Gesamtzahl von insgesamt 39 Stellplätzen, wobei aktuell 32 Stellplätze technisch nachgewiesen werden. Die Gemeinde Neunkirchen könnte im Zusammenhang mit der Stellplatzsatzung einfordern, dass die sieben noch offenen Stellplätze kostenpflichtig abzulösen sind. Beide Kapazitäten jedoch voll einzurechnen ist möglicherweise zu drastisch. Wenn der Gemeinderat die getätigte Aussage, dass die Eventscheune und der Saal nicht zeitgleich genutzt wird für glaubhaft hält, könnte man auf die Ablösung der Stellplätze verzichten.

2. Bgm. Weber sieht die Begründung des Bauherrn, dass der bestehende Saal und die Eventscheune nicht zur gleichen Zeit genutzt werden als glaubhaft an und spricht sich gegen eine Ablöse der noch sieben offenen Stellplätze aus.

Beschluss: Ja 12 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die Gemeinde Neunkirchen verzichtet auf eine kostenpflichtige Ablösung für die noch insgesamt sieben nachzuweisenden Stellplätzen.

6. Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten

Im Jahr 2019 wurde mit dem Landratsamt eine Zweckvereinbarung bezüglich eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten geschlossen.

Bisher fungierte als gemeindlicher Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Neunkirchen, Herr Thomas Hofmann.

Aufgrund der vorhandenen Zweckvereinbarung übernimmt diese Funktion ab sofort die jeweils zum Datenschutzbeauftragten des Landkreises Miltenberg bestellte Person. Aktuell ist dies Herr Eberhard Merten.

2. Sitzung des Gemeinderates Neunkirchen

Blatt 7

vom 04.03.2021

Zahl der Mitglieder: 13
Anwesend: 12

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

2. Bgm. Weber erkundigte sich, ob die Verwaltung diesen Beschluss in der Vergangenheit versäumt habe.

Herr Hofmann antwortete, dass das Landratsamt Miltenberg bzw. Herr Merten dies uns während eines Vor-Ort-Termins Anfang Dezember mitgeteilt hat. Diese Vorgehensweise war sowohl uns als auch allen anderen Kommunen nicht bekannt. Es ist jedoch festzustellen, dass dies nun immer mehr umliegende Kommunen nachholen.

Beschluss: Ja 12 Nein 0

Die Gemeinde Neunkirchen bestellt den, im Rahmen der Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für die Städte, Märkte und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Miltenberg, sowie der Landkreis und das Landratsamt Miltenberg, jeweils ernannten Datenschutzbeauftragten, zum Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Neunkirchen.

7. Kommunale Stromversorgung in Bayern für die Lieferjahre 2023 - 2025; Vorbereitung und Durchführung einer Bündelausschreibung für den Abschluss eines Stromliefervertrages für kommunale Einrichtungen

Die Stromlieferverträge für die Abnahmestellen der Gemeinde Neunkirchen laufen noch bis Ende 2022. Die Gemeinde Neunkirchen bezieht seither den Strom für die Straßenbeleuchtung von den Stadtwerken Burg (Nähe Magdeburg) und den Strom für die gemeindlichen Objekte von den Stadtwerken Dachau.

Die derzeitigen Marktdaten lassen jedoch nach Ansicht der Firma Kubus und des Bayer. Gemeindetages eine möglichst frühzeitige Beschaffung für die Lieferperiode 2023 bis 2025 sinnvoll erscheinen, so dass jetzt schon mit den Vorbereitungen für die Beschaffung begonnen wird.

Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurden mit den Teilnehmern der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2020 bis 2022 unbefristete aber kündbare Dienstleistungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen.

Die Gemeinde ist von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom zur Losbildung. Die Entscheidungskompetenz der Gemeinde während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote.

Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien:

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100% aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare

vom 04.03.2021Zahl der Mitglieder: 13
Anwesend: 12

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Energien nutzen.

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- a) Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verlorene (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
- b) der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
- c) der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergien, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien des Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 104 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Abs. 2 Unterabs. 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.
- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- (5) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindliche gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien

vom 04.03.2021

Zahl der Mitglieder: 13
Anwesend: 12

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderungsregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

Die Erfahrungen der KUBUS GmbH haben gezeigt, dass sich die Betriebsbeteiligung bei der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung wie von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist die Ausschreibung von Ökostrom im Vergleich zu Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen, wobei sich der Preis von Ökostrom ohne Neuanlagenquote dem Preis für Normalstrom annähert.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 – 0,5 ct/kWh
- Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 – 1,2 ct/kWh

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standartlos eingebracht werden oder (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Beschluss: Ja 12 Nein 0

1. Der Stromversorger der gemeindlichen Einrichtungen Neunkirchen für 2023 bis 2025 soll wie zuletzt auch schon, wieder per Bündelausschreibung durch die KUBUS GmbH, ermittelt werden.

2. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2023 und 2025 „100% Ökostrom ohne Neuanlagen“ beschafft werden.

3. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu aktualisieren bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

vom 04.03.2021Zahl der Mitglieder: 13
Anwesend: 12

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

8.1. Antrag auf Errichtung von Hundekotbeutelspendern

Ein GR brachte im Gemeinderat den Antrag vor, auf bevorzugten Laufwegen im Gemeindegebiet weitere Hundekotbeutelspender zu errichten. Da die Beliebtheit von Haustieren während der momentanen Corona-Lage, insbesondere im Hinblick auf die Hundehaltung stark gestiegen ist, sollte man nochmals alle Hundehalter darauf aufmerksam machen, dass Hinterlassenschaften ihres vierbeinigen Freundes doch mitzunehmen und Zuhause zu entsorgen und nicht im Ortsbereich liegen zu lassen ist.

Bgm. Seitz informierte, dass er verwaltungsintern mit Herrn Friedel hierüber gesprochen und bereits eine Information zu einem entsprechenden Behälter (für knapp 500,-- €), welcher auch vom Markt Bürgstadt eingesetzt wird, zugeschickt bekommen hat. Des Weiteren wird von Seiten Bgm. Seitz vorgeschlagen, dass jeder Ortsteil prüfen sollte, wo und wie viele solcher Hundekotbeutelspender benötigt werden.

Ein GR merkte an, dass die Anzahl sowie die Uneinsichtigkeit der Hundebesitzer Jahr für Jahr konstant zunehmen. Des Weiteren hält er einen preislich günstigeren Spender für finanziell angebrachter.

Ein GR hinterfragte die Sinnhaftigkeit finanzielle Mittel für solch eine Position auszugeben. Hundebesitzer, die aktuell den Kot Ihres Hundes nicht entsorgen, entfernen ihn auch nicht mit einem Spender in der eventuell unmittelbaren Umgebung.

Herr Hofmann erwiderte, dass selbstverständlich auch günstigere Spender angeschafft werden können. Man sollte jedoch beachten, dass man bei einer preislich günstigeren Variante lediglich Tüten entnehmen kann und dass die Problematik der eigentlichen Entsorgung dadurch nicht geklärt ist, da der Hundekot nicht für den einfachen Müllabfalleimer angedacht ist. Bei dem vorgetragenen Spender für ca. 500,-- € ist neben den zu entnehmenden Tüten auch ein Abfallbehälter integriert.

Ein GR tendierte weiterhin zu der preislich günstigeren Variante. Als Gemeinde können wir uns künftig jedenfalls nicht vorwerfen lassen, uns nicht mit der Problematik befasst zu haben.

Bgm. Seitz schlägt vor, dass sich aus jedem Ortsteil ein Gemeinderatsmitglied bereit erklären sollte, um zu überprüfen an welchem Ort und wie viele Spender benötigt werden.

3. Bgm. Hennig entgegnete, dass maximal im Spielplatzbereich Spender benötigt werden.

2. Bgm. Weber erkundigte sich, inwieweit es möglich wäre eine entsprechende Satzung zu erlassen, um Hunde von öffentlichen Plätzen fernzuhalten.

Herr Hofmann erwiderte, dass eine solche Satzung grundsätzlich möglich aber gleichermaßen das Tierschutzwohl zu beachten ist. Im Ortsbereich benötigt man gewisse nachzuweisende Freilaufflächen, in dem sich die Hunde frei bewegen können.

3. Bgm. Hennig merkte an, dass solch ein Hundekotbeutelspender an den Spielplätzen sinnvoll wäre. Ob weitere Spender benötigt werden, gilt abzuwarten. Weiterhin wird die Amtsblattredaktion darum gebeten, einen Hinweistext für neue Hundebesitzer in das Amtsblatt zu setzen.

Ein GR merkte an, dass ein Spender am Grillplatz in Neunkirchen ebenfalls anzubringen ist.

2. Sitzung des Gemeinderates Neunkirchen

Blatt 11

vom 04.03.2021

Zahl der Mitglieder: 13
Anwesend: 12

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Ein GR ergänzte, dass am Umpfenbacher Feuerwehrhaus ebenfalls ein Spender angebracht werden sollte.

Bgm. Seitz schlägt vor, dass man verwaltungsintern prüfen wird, an welchen gemeindlichen öffentlichen Plätzen wie z.B. Spielplätzen, Dorfgemeinschaftshäusern etc. entsprechende preislich günstige Hundekotbeutel spendern sinnvoll angebracht werden können.

Mit diesem Vorschlag besteht Einverständnis.

8.2. Feuerwehrfahrzeug Richelbach

Ein GR informierte, dass das neue Feuerwehrfahrzeug für den Ortsteil Richelbach „MLF“ in der KW 17/2021 erwartet wird. Eine Einweihungsfeier in gewohnter Form kann pandemiebedingt nicht abgehalten werden. Im Rahmen eines Gottesdienstes ist jedoch eine Segnung des neuen Fahrzeuges angedacht. Aus dem alten Fahrzeug werden soweit möglich, sämtliche verwendbare Teile bzw. Equipment entnommen. Angedacht ist ebenfalls das alte Fahrzeug zu veräußern.

8.3. Buslinie Eichenbühl - Hardheim

Ein GR erwähnte, dass seit neuestem eine Busverbindung von der Verkehrsgesellschaft Untermain (VU) über Eichenbühl - Guggenberg - Rüttschdorf nach Hardheim existieren würde und erkundigt sich, ob eine Anbindung über Neunkirchen mitsamt Ortsteilen ebenfalls erfolgen könnte. Nach seinen Informationen würde der Bus oft leer bzw. mit einem geringen Fahrgastaufkommen genutzt.

Herr Hofmann ergänzte, dass die Buslinie seit dem 01.12.2020 existieren würde und vorliegend ein Antrag auf Aufnahme der Gemeinde Neunkirchen für den nächstjährigen Liniplan zu stellen wäre.

Ein GR merkte an, dass aktuell 11 Kinder aus der Gemeinde Neunkirchen in Kulsheim den Schulunterricht besuchen. Tendenz steigend. Daher würde Sie es ebenfalls begrüßen, dass die Verwaltung sich auch nach einer Anbindung nach Kulsheim erkundigt.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung